

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Finanz- und Verwaltungsausschusses
vom Dienstag, 26. Juni 2012

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
 Schriftführer/in: Herr Ipsen

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
SR Anhalt	Mitglied	X		
SR Brilmayer	Mitglied	X		
SR Gietl	Mitglied	X		
SR Luther	Mitglied	X		
SR Rauscher	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
SR Schmidberger	Mitglied	X		
SR Schurer	Mitglied	X		

Berater:

Herr Ipsen	Berater	X		
Herr Napieralla	Berater	X		
Frau Pflieger	Berater	X		

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses fest.

TOP 1.

Beratung und Beschlussfassung über die überörtliche Rechnungsprüfung

öffentlich

Sachverhalt:

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2007 bis 2010 und der Kasse der Stadt Ebersberg vom 26.07.2011

(Original-)Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses (lt. Bericht, Seite 3):

Die Finanzlage der Stadt ist zufriedenstellend. In allen Berichtsjahren konnte eine Zuführung an den Vermögenshaushalt erzielt werden, die deutlich über dem Voranschlag und dem erforderlichen Mindestbetrag lag. Die Verschuldung der Stadt ist im Berichtszeitraum zwar um rd. 2,5 Mio. € auf rd. 9,7 Mio. € gestiegen. Sie liegt aber je Einwohner betrachtet mit 849 € noch um 77 € unter den Vergleichswerten (LD 2009, letztes Jahr für das Vergleichswerte vorliegen). Der Finanzplan zum Haushaltsplan 2010 kann aufgrund der zum Prüfzeitpunkt (Februar 2010) aktuellen Annahmen des Kämmers nicht mehr zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heran-

gezogen werden, weil - insbesondere bei den Steuern – höhere Einnahmen als bisher veranschlagt erwartet werden. Gleichwohl wird aufgrund der geplanten Investitionen (insbesondere der Schulsanierung mit rd. 14 Mio. € voraussichtlichen Kosten) und den damit erforderlichen Kreditaufnahmen mit einer Einengung der finanziellen Bewegungsfreiheit gerechnet.

Die Kassenlage im Berichtszeitraum war günstig. Es mussten im gesamten Berichtszeitraum keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden, weil Mittel der allgemeinen Rücklage zur Kassenbestandsverstärkung eingesetzt werden konnten.

Anlässlich der überörtlichen Prüfung waren verschiedene Feststellungen von grundsätzlicher Bedeutung oder finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt zu treffen. Insbesondere sollte die Stadt

- die Stadtkasse und alle Zahlstellen mindestens einmal jährlich unvermutet örtlich prüfen (vgl. TZ 2 Buchst. a),
- bei der Berechnung von Ablösebeträgen für den endgültigen Erschließungsbeitrag künftig die Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB sowie der örtlichen Erschließungsbeitragsatzung (EBS) ausreichend beachten (vgl. TZ 6) und die EBS der aktuellen Rechtslage anpassen (vgl. TZ 5),
- die Aufbauorganisation optimieren (vgl. TZ 7) und die Entwicklung der im Berichtszeitraum überdurchschnittlichen stark gestiegenen Personalkosten, insbesondere für die freiwilligen Aufgaben, sowie die Bereiche Soziales, Freizeit, Erholung und Kultur einer kritischen Prüfung unterziehen (vgl. TZ 8) sowie
- bei der Stundung von Beitragsforderungen für landwirtschaftliche genutzte Grundstücke die rechtlichen Vorgaben beachten (vgl. TZ 9).

Die Jahresrechnung 2010 wäre noch festzustellen, örtlich zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

(Hinweis: Die Jahresrechnung wurde inzwischen in der Zeit vom 29. bis 30.06.2011 örtlich geprüft und die Entlastung beschlossen – FiVA vom 25.10.11)

Folgende Einzelfeststellungen wurden getroffen (teilweise sinngemäße Kurzfassung) bzw. folgende Antworten bzw. Bearbeitungsschritte werden gegeben bzw. festgelegt (ebenfalls teilweise sinngemäße Kurzfassung):

TZ 1 und 2 örtliche Kassenprüfung

Mindestens einmal jährlich ist eine unvermutete örtliche Kassenprüfung durchzuführen. Diese wurde zuletzt nur im Jahr 2007 ausgeführt.

Die Kassenführung der Bücherei sollte überarbeitet werden; es sollte insgesamt die städtische Kassendienstanweisung vom 30.03.2001 aktualisiert werden.

Stellungnahme:

Im Jahr 2007 wurde eine unvermutete örtliche Kassenprüfung durchgeführt.

Im Hinblick auf TZ 2 wurde in der Stadtkämmerei eine Wiedervorlage eingerichtet, sodass nunmehr ab 2011 mindestens einmal jährlich eine entsprechende Prüfung mit Protokollierung stattfindet (die letzten Prüfungen erfolgten am 06.10.2011 bzw. 25.05.2012 – keine Beanstandung).

Noch während der überörtlichen Prüfung wurde mit Hilfe der Stadtkämmerei die Abwicklung des täglichen Rechnungsabschlusses in der Bücherei neu festgelegt. Ggf. sollte heuer 2012, mit der personellen Neubesetzung der Leitung der Stadtbücherei, ein vollständig neues EDV-Kassenabrechnungssystem aufgebaut werden.

Die bisherige städtische Kassendienstanweisung vom 30.03.2001 wurde vollkommen überarbeitet und als Entwurf mit der Bitte um Stellungnahme der örtlichen Rechtsaufsicht im LRA am 29.05.12 zugesandt.

TZ 3 Satzungsrecht und Satzungsvollzug

In § 17 Abs. 3 EWS vom 26.06.1996 i. d. F. der Änderungssatzung vom 24.08.2005 bzw. § 13 Abs. 1 WAS vom 02.04.1997 i. d. F. der Änderungssatzung vom 24.08.2005 ist ein Betretungs-

recht der Stadt geregelt. Bis zum In- Kraft- Treten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1997 (GVBl S. 344) mit Wirkung zum 01.09.1997 war die Satzungsregelung nichtig. Da bestehende Satzungsregelungen durch die nachträgliche gesetzliche Ermächtigung nicht geheilt werden können, müssen sie nach In- Kraft- Treten des Änderungsgesetzes (hier 01.09.1997) im Wege einer Änderungssatzung neu erlassen werden (vgl. FSt 319/1997 Ziff. 6). Ergänzend wird auf die Entscheidung des BayVerfGH vom 10.10.2007, BayVBl 2008, 49, FSt 2/2009, verwiesen.

Stellungnahme:

Bisher musste nie formell das Betretungsrecht durchgesetzt werden. Eine neue WAS trat zum 01.01.12 in Kraft (Beschluss StR vom 25.10.2011); damit ist TZ 3 erledigt.

Eine neue Muster-EWS wurde vom BayGT und BayIM erarbeitet und erst kürzlich bekannt gemacht.

Die Stadtverwaltung sieht vor, nunmehr eine neue EWS für die Stadt zu erarbeiten u. im Herbst umzusetzen. Damit wäre auch hinsichtlich der EWS die TZ 3 erledigt.

TZ 4 Kalkulation der Einleitungsgebühren

Die Stadt hat die Einleitungsgebühren nach den Ergebnissen der Vorkalkulation mit Wirkung vom 01.10.2008 auf 2,64 €/m³ Schmutz- und Niederschlagswasser und auf 2,35 €/m³ Schmutzwasser festgesetzt (vgl. Änderungssatzung zur BGS/EWS vom 10.09.2008). Wir haben die Vorkalkulation eines Beratungsbüros vom 08.06.2008 für den Kalkulationszeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2011 stichprobenartig überprüft und bemerken hierzu Folgendes:

a)

Die Stadt hat entsprechend der Vorkalkulation den Kalkulationszeitraum und die Gebühren festgesetzt. Im Wesentlichen wurde die Kalkulation auf Basis der Rechnungsergebnisse der Jahresrechnungen erstellt.

Die Gebührenhöhe muss sich an den Grundsätzen des Art. 8 KAG orientieren. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sind u. a. die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken. So ist eine periodengerechte Abgrenzung der Kosten und Leistungen im betriebswirtschaftlichen Sinne erforderlich, d.h., dass nur der „leistungsbedingte“ Werteverzehr der der Kalkulation zugrunde gelegten Kalkulationsperiode Kostencharakter hat. Für den Vorkalkulationszeitraum sind die künftigen Kosten und (sonstigen) Erlöse sachgerecht zu schätzen. Aus zeitlichen Gründen konnten die einzelnen Ansätze in der aktuellen Vorkalkulation nicht näher untersucht werden.

Künftig wären die Voraus- und Nachkalkulationen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchzuführen. Wir verweisen auf Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.09/7 und 8.

b)

Bislang wurden die Kostenunterdeckungen aus dem Vorkalkulationszeitraum nicht verzinst. Nach Auffassung des BayVGH sind Kostenüberdeckungen angemessen zu verzinsen; dies dürfte umgekehrt auch für Kostenunterdeckungen gelten (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.09/5 Buchst, e). Wir weisen ergänzend darauf hin, dass etwaige Kosten überdeckungen einer Sonderrücklage zuzuführen wären (vgl. Nitsche/Baumann/Schwamberger, Erl. 20.09/7 Buchst, b).

c)

Der von den gebührenfähigen Kosten ausgegliederte Straßenentwässerungsanteil wurde bislang nicht im Haushalt der Stadt durchgebucht.

Um auch im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung ein einigermaßen zutreffendes Bild über den Kostendeckungsgrad der Entwässerungseinrichtung zu vermitteln, empfehlen wir, die Kosten der Straßenentwässerung haushaltsmäßig zu verrechnen.

Zu Buchstaben a) bis c): Die o .g. Feststellungen wären anlässlich der nächsten Gebührenkalkulation (im Jahr 2011) zu beachten.

Stellungnahme:

zu a)

Die Kalkulationszeiträume sind seit jeher aus Vereinfachungsgründen und in Abstimmung mit der Stadtverwaltung in ganzen Kalenderjahren bemessen. Sie weichen insoweit jedoch vom Abrechnungszeitraum der Gebühren (jeweils 01.10. bis 30.09.) durch die Stadt ab.

Die Stadt stellt zum 01.01.2012 den Abrechnungszeitraum auf das volle Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) um. Damit stehen Kalkulation und tatsächliche Gebührenabrechnung periodengerecht im Einklang und es ist den betriebswirtschaftlichen Vorgaben Genüge getan.

zu b)

Die Verzinsung von Kostenüberdeckungen und im Umkehrschluss ebenso von Unterdeckungen ist in der Fachliteratur erst seit relativ kurzer Zeit kommentiert. Sie ist bereits bei den 2011 durchgeführten Kalkulationen beachtet worden. Die Zuführung einer etwaigen Kostenüberdeckung in eine Sonderrücklage und die Entnahme von Unterdeckungen aus dieser Rücklage ist eine haushalterische Angelegenheit der Stadt und spielt in Bezug auf die Kalkulation keine Rolle. Es findet im Übrigen jährlich unmittelbar nach Erstellung der Jahresrechnung eine Fortschreibung der Vorkalkulation mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen statt, aus der die jährlichen Über- und Unterdeckungen zu ersehen sind.

zu c)

Bei der Erstellung des Anlagenachweises als Grundlage der Globalkalkulation -etwa im Jahre 1996- wurden die Investitionsmaßnahmen bis ins Jahr 1952 zurückverfolgt. Alle in diesen Jahren durchgeführten Buchungen sind incl. des Straßenentwässerungsanteils erfolgt. Es ist deshalb damals mit der Stadtverwaltung festgelegt worden, die Buchungen weiterhin entsprechend durchzuführen und auf dieser Basis die gesamte Kalkulation aufzubauen. Der jeweilige Straßenentwässerungsanteil wird seither erst in der Kalkulation selbst heraus gerechnet. Alle Tabellen stellen auf diese Gegebenheit ab.

Würde der Straßenentwässerungsanteil künftig ausgebucht werden, müsste dieser in der Kalkulation wieder eingebucht werden (wiederkehrender Aufwand) oder es müssten einmalig die kompletten Kalkulationsgrundlagen und -tabellen auf das neue System umgestellt werden (einmaliger hoher Aufwand, erwartete Kosten ca. 3.000 € netto, welcher wieder den Gebührenzahler trifft).

In den Prüfungen der letzten Jahre hatte der Kommunale Prüfungsverband die bisherige Praxis nicht moniert, obwohl die Kalkulationen mehrmals eingehend geprüft worden sind.

Je nach Betrachtungsweise fördert das Herausrechnen des Straßenentwässerungsanteils die Klarheit und Übersichtlichkeit des Haushaltsplans und der -rechnung und stellt auf der einen Seite eine weitere „Unüberschaubarkeit“ dar.

Die Empfehlung des Prüfungsverbandes wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

TZ 5 Erschließungsbeiträge

Die Stadt erhebt Erschließungsbeiträge nach der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 05.12.1978 i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 21.11.2001 und Ausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung vom 12.08.2002.

TZ 5 Die Erschließungsbeitragsatzung sollte geändert werden. Die Satzung entspricht insbesondere in folgenden Punkten nicht mehr der geltenden Rechtslage:

a)

Selbständige Kinderspielplätze (§ 2 Ziff. V, § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 EBS) sind nicht (mehr) beitragsfähig (vgl. Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Stand Februar 2011, RdNr.49)

b)

Nach § 2 Abs. 5 der EBS ist der Aufwand für einen erforderlichen Wendehammer nur bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. Um den Aufwand für die erforderlichen Erschließungsanlagen vollständig in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbeziehen zu können (§ 129 Abs. 1 BauGB), empfehlen wir, die genannte Bestimmung aufzuheben.

c)

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dies gilt nicht für die Kosten der Entwässerungskanäle, die nach Einheitssätzen ermittelt werden. Der Einheitssatz beträgt örtlich 154 € je laufendem Meter Kanalstrecke (Stand 01.10.1981). Dieser Einheitssatz wird ab seiner Ermittlung im Oktober 1981 entsprechend dem Index der Statistik über die Preisentwicklung von Ortskanälen des Statistischen Bundesamtes angepasst (vgl. § 3 EBS). Nachdem die Stadt - entgegen den Bestimmungen der EBS - auch den Aufwand für die

Straßenentwässerung nach den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt (vgl. TZ 6 Buchst, c) Doppelbuchst. dd), empfehlen wir, die Satzungsregelung entsprechend anzupassen.

d)

Wir empfehlen zudem, § 8 der EBS, der zwingend die Erhebung von Vorausleistungen vorsieht, in eine Ermessensbestimmung zu ändern. Wir verweisen zur Begründung auf Matloch/Wiens, a.a.O, RdNr. 197.

Stellungnahme:

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde entsprechend geändert:

Öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 27.03.2012; TOP 1 und öffentliche Stadtratsitzung vom 24.04.2012

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung Sachverhalt:

Der Prüfungsverband hat bei seiner letzten Prüfung die in der Anlage 1 beschriebenen Punkte festgestellt. Zu TZ 5 bleibt festzustellen, dass es sich um ein Missverständnis handelt, da im Neubaugebiet Friedenseiche VII die Kosten zunächst geschätzt werden mussten. Die Kosten für die Entwässerungskanäle werden sehr wohl satzungsgemäß berechnet, da grundsätzlich der öffentliche Regenwasseranteil herauszurechnen ist (Anmerkung: eine entsprechende Regelung findet auch bei der Gebührenkalkulation Anwendung).

Lt. o. g. Stadtratssitzungsprotokoll: Als Anlage 2 liegt die bisherige Satzung bei, Anlage 3 wäre die zu beschließende Änderungssatzung.

Beschluss: Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die anliegende Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung zu beschließen.

8 Ja : 0 Nein

Beschluss: Der Stadtrat beschließt die anliegende Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung. 23 Ja : 0 Nein

Damit TZ 5 erledigt.

TZ 6 Erschließung und Vermarktung des Baugebiets „FE VII“ und Planung eines Wohnbaugebiets an der „Rosenheimer Straße“

a) Grunderwerb durch die Stadt

Bei städtischen Grundstücksankäufen bei denen die Zahlungsfälligkeit in der Zukunft liegt, handelt es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft, das einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung bedarf

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Grundstückankauf an der Rosenheimer Straße wurde nunmehr mit Schreiben vom LRA Ebersberg, vom 13.07.2011, nachträglich eingeholt.

b) Verkauf von Bauparzellen; Empfehlung künftig vom Erwerber Vorauszahlungen auf den Herstellungsbeitrag zu erheben.

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet

c) Ermittlung des Ablösebetrags für den endgültigen Erschließungsbetrag (FE VII)

Thematiken:

aa) Einteilung/Bildung von Erschließungsanlagen

bb) Verzinsung Eigen- bzw. Fremdkapital

cc) Ausgleichsflächeneinteilung bezügl. Baugrundstücke bzw. Erschließungsanlagen

dd) beitragsfähiger Aufwand (Entwässerungskanäle)

ee) Ablösebetrag für Grundstücksflächen außerhalb des Bebauungsplangebiets

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet

d) Ermittlung des Ablösebetrages für die Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft:

Thematiken:

aa) Ausgleichsmaßnahmen sollten künftig im BP eindeutig den Bauparzellen u. Erschließungsanlagen zugeordnet werden

bb) Eigenkapitalverzinsung des Aufwands für die „Entwicklungspflege“

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet

Hinweis:

Die gesamte TZ 6 (Baugebiet FE VII) wurde bereits während der Prüfung ausführlich mit dem Prüfer, Herrn Kubitschek, besprochen und einvernehmlich festgehalten, dass der Sachverhalt zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet wird.

TZ 7 Die Aufbauorganisation könnte optimiert werden

Stellungnahme:

a)

Bei der Aufbauorganisation der Stadtverwaltung ist neben der Erledigung der Pflichtaufgaben auch die Bewältigung der vom Stadtrat beschlossenen vielfachen freiwillig übernommenen Aufgaben der Stadt, wie z.B. die Jugendsozialarbeit, die Schülerbetreuung, das Hallenbad, die Stadtbücherei sowie das Museum Wald und Umwelt nebst Umweltstation zu organisieren.

Der Prüfbericht befasst sich im Wesentlichen mit der Bewertung der Kernverwaltung, nicht aber mit der Aufgabenerfüllung im freiwilligen Bereich, der in vielen Bereichen auf die Kernverwaltung unmittelbare Auswirkungen hat. Beispielweise sei hier die Stadtkasse (Geldeinzahlungen, Mahnwesen), die Kämmerei (Haushaltsaufstellung, Rechnungsverwaltung), das Bauamt (Liegenschaftsverwaltung, Hochbau) und das Hauptamt (Personalabteilung, allgemeine Aufgaben) genannt. Zudem ist im Prüfbericht unberücksichtigt geblieben, dass die Stadt Ebersberg in einigen Bereichen kommunalunternehmerisch tätig ist, ohne dafür eine eigene Struktur aufgebaut zu haben.

Im Prüfbericht wird empfohlen, die Kernverwaltung in drei Ämter zu gliedern. Diese Gliederung hat es in der Stadtverwaltung Ebersberg bis Ende 2009 gegeben. Gerade um das große Angebot an sozialen und familienpolitischen, darunter auch freiwilligen Dienstleistungen hervorzuheben und damit der politischen Ausrichtung Gewicht zu verleihen, ist der Bürgermeister vom Stadtrat (Beschluss des Umwelt-, Sozial- und Kulturausschusses vom 23.11.2004) gebeten worden, ein eigenes Amt für Kinder, Jugend und Familie einzurichten, was ab dem 01.01.2010 umgesetzt worden ist.

Ein erhöhter Personaleinsatz ist durch diese organisatorische Veränderung nicht entstanden.

Die vom Prüfungsverband bemängelte Unterteilung in Referate, Abteilungen und Sachgebiete ist in die Unterteilung Ämter und Abteilungen geändert worden.

b) Seitens des Prüfungsverbandes wird darauf hingewiesen, dass die Leiterin des Amtes für Familie und Kultur auch die Leiterin der Personalabteilung ist. Zudem vertritt die Leiterin des Amtes für Familie und Kultur den Leiter des Hauptamtes. Das zeigt zum einen die enge Verzahnung der beiden Ämter, zum anderen aber zeigt es den sparsamen Personaleinsatz. Die Alternative wäre doch, in jedem Amt zumindest eine zusätzliche Halbtagsstelle einzurichten, was zum einen für die Stadt teurer werden und zum anderen den Informationsfluss innerhalb der beiden Ämter verschlechtern würde.

Das gilt ebenso für die Stelle Bezügeberechnung. Nichts desto trotz kann die Anregung der Zuordnung in ein Amt im Falle eines Personalwechsels überlegt werden.

Die räumliche Unterbringung von Mitarbeitern verschiedener Ämter ist natürlich sehr stark abhängig von den räumlichen Zwängen im historischen Rathaus. Es wird aber immer wieder durch kleine bauliche Veränderungen versucht, Einheiten, die zusammen gehören, auch zusammenzuführen.

Die Empfehlung, die Aufgaben des Herstellungs-, Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts insgesamt dem Bauamt zuzuordnen, wird als sinnvoll erachtet.

Der Aufgabenbereich Abfallwirtschaft und Umweltrecht ist bereits dem Bauamt zugeordnet worden.

Die Empfehlung, alle ordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Bürgerbüro zu bündeln, ließe sich nur realisieren, wenn das dortige Personal aufgestockt werden würde. Das ist aber sowohl räumlich als auch organisatorisch schwierig. Vielmehr sind die ordnungsrechtlichen Aufgaben auf einer Stelle im Hauptamt konzentriert worden.

Die fachbereichsübergreifenden Vertretungsregelungen sind wohl überlegt worden und dienen der Personaleinsparung und –entlastung.

Grundsätzlich werden die Empfehlungen des Prüfungsverbandes zur Kenntnis genommen.

TZ 8 Personalausstattung und Personalkosten

Überdurchschnittlicher Anstieg der Personalkosten im Berichtszeitraum

Stellungnahme:

Die Betrachtung der Entwicklung der Personalkosten führt der Prüfungsverband mit dem Vergleich der Kernverwaltung mit kreisangehörigen Kommunen in vergleichbarer Größe durch, räumt aber selbst ein, dass ein überörtlicher Vergleich nur bedingte Aussagekraft besitzt. Nicht berücksichtigt worden ist zudem, dass Ebersberg als Kreisstadt eine besondere Funktion innehat. Gerade im Bereich der freiwilligen Leistungen hat sich die Stadt stark aufgestellt, nicht zuletzt, um als Kreisstadt Angebote vorzuhalten, die die anderen kreisangehörigen Kommunen nicht leisten können. Die Bewältigung der freiwilligen Leistungen erfordert nicht nur mehr Personal, sondern auch eine stärker ausgestattete Kernverwaltung, da es dann auch dort zu höheren Anforderungen kommt.

Gerade der Bereich Jugend, Familie, Kultur, Freizeit und Erholung ist durch politischen Willen gestärkt worden.

Selbstverständlich wird aber wie bisher bei Stellenneubesetzungen immer der Bedarf und die Bewertung der Stellen genau überprüft. Auch die Übernahme weiterer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten bezüglich Personal- und Sachmitteleinsatz werden jeweils einer kritischen Prüfung unterzogen.

Grundsätzlich werden die Empfehlungen des Prüfungsverbandes zur Kenntnis genommen.

TZ 9 Stundung von Erschließungs-, Straßenausbau und Herstellungsbeiträgen

Stellungnahme:

Sachverhalt wurde zur Kenntnis genommen.

Nachdem nunmehr im Steueramt der enorme Arbeitsaufwand hinsichtlich der gesetzlich verpflichtenden „Einführung der Niederschlagswassergebühr“ abgearbeitet ist, wird demnächst unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts dieser äußerst schwierige Stundungssachverhalt in Angriff genommen und entsprechend umgesetzt.

TZ 10 Während der Prüfung wurden nachstehende Angelegenheiten mündlich erörtert – auf eine ausführlichere Sachverhaltsdarstellung hat der Prüfer verzichtet

- a) Haushaltsinterne Durchbuchung von Verwaltungskosten
- b) Keine Erstellung von Ein- und Auszahlungsanordnungen in der Kasse
- c) Rechenschaftsbericht in der Jahresrechnung
- d) Überprüfung der (pauschalierten) Erschwerniszuschläge

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Diskussionsverlauf:

Stadtkämmerer Napieralla ergänzt, dass die Rechtsaufsicht des Landratsamtes mit Datum vom 31.05.2012 der Stadt schon die Erledigungsbemerkung zugestellt hat.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen, sich den Stellungnahmen der Verwaltung anzuschließen und die festgestellten Textziffern und Hinweise als erledigt zu erklären. Die Verwaltung wird entlastet.

9 Ja : 0 Nein

TOP 2.**Verschiedenes**

öffentlich

Sachverhalt:

- a) Bürgermeister Brilmayer berichtet über die kurz bevorstehende Aufnahme von Asylbewerbern in einer städtischen Wohnung in Oberndorf, Weidinger Straße 14, ehemals Reiser, und im Haus Bürgermeister-Müller-Straße 1. Die Wohnungen werden vom Landkreis bedarfsgerecht saniert und ausgestattet. In Oberndorf sind die direkten Nachbarn mit einem Schreiben informiert worden. Zur Zeit ist aber noch nicht klar, welcher Nationalität die Asylbewerber sein werden und ob Familienverbände oder Einzelpersonen zugewiesen werden. In erster Linie kümmert sich das Landratsamt in enger Kooperation mit dem Verein Ausländerhilfe um die Integration.
- b) Herr Napieralla trägt folgende vom 27.03. bis 22.06.2012 eingegangenen Spenden vor:

Datum	Betrag	Name	Buchungstext
29.03.2012	750,00	Dr. Collin GmbH	SAO-Spenden Blaulichttage FFW
02.04.2012	500,00	Rieder GmbH	SAO-Spenden Blaulichttage FFW
05.04.2012	500,00	TBB Ten Brinke GmbH	SAO-Spenden Blaulichttage FFW
10.04.2012	400,00	Walter Brilmayer	SAO-Spenden Soziales
16.04.2012	6.000,00	Süddeutsche Zeitung	SAO-Spenden Soziales Adventskalender
17.04.2012	150,00	Elisabeth Frank	SAO-Spenden Bücherei
07.05.2012	500,00	Noax Technologies AG	SAO-Spenden Blaulichttage FFW
14.05.2012	350,00	Elomac Elektronik GmbH	SAO-Spenden Blaulichttage FFW
22.06.2012	500,00	Hr. Druba	SAO-Spenden Soziales
Gesamt	9.650,00		

580.935

Datum	Betrag	Name	Buchungstext
	535,56	Alois Freundl	Spende Heimatpflege (Sitzbank Egglb.See)
	535,56	Ingrid und Karl Mumhofer	Spende Heimatpflege (Sitzbank Egglb.See)
Gesamt	1.071,12		

464.150

18.06.2012	15.400,00	Otter Wamsler GmbH	Jugendförderung/Kindergarten Kraxelbaum
Gesamt	15.400,00		

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt, die Spenden anzunehmen.

9 Ja : 0 Nein

TOP 3.**Wünsche und Anfragen**

öffentlich

Sachverhalt:

Auf die Frage von Stadträtin Schmidberger, wie sich die Einnahmesituation der Stadt zur Jahreshälfte darstellt, berichtet Herr Napieralla, dass aus heutiger Sicht der schon hoch angenommene

Ansatz der Einkommensteuerbeteiligung wohl erreicht und der Ansatz der Gewerbesteuer wohl etwas überschritten werden wird.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 19:20 Uhr

Stadt Ebersberg, den 28.03.2012

Brilmayer
Sitzungsleiter

Herr Ipsen
Schriftführer/in